

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 14. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2023)

zum Thema:

Landesaufnahmeprogramm für Afghanen 3

und **Antwort** vom 30. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. September 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16397
vom 14.08.2023
über Landesaufnahmeprogramm für Afghanen 3

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Will der Senat wirklich, wie Medien berichten, weitere 500 Afghanen nach Berlin einfliegen lassen? Falls ja, aus welchen Ländern werden die Afghanen eingeflogen? Wo und wie werden die Afghanen untergebracht? Wo und wie will der Senat hierfür zusätzlichen Wohnraum bereitstellen? Wie hoch sind die Kosten hierfür und wie hoch die jährlichen Kosten?

Zu 1.: Seit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 erarbeitet der Senat ein Aufnahmeprogramm für Geflüchtete aus Afghanistan mit besonderen Schutzbedarfen in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen. Ziel ist, dass über einen Zeitraum von 5 Jahren 100 Geflüchtete jährlich in Berlin aufgenommen werden. Hinsichtlich des Landes, aus dem die Menschen ausreisen werden, finden Abstimmungen zwischen dem Senat, dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) und dem Auswärtigen Amt statt. Es ist vorgesehen, diejenigen Geflüchteten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten unterzubringen. Humanitäre Aufnahmen im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme finden in der Kapazitätsplanung des Landesamts Berücksichtigung. Derzeit verfügt das Landesamt über rund 85 Gemeinschaftsunterkünfte in allen 12 Bezirken der Stadt und nimmt entsprechend der Kapazitätsplanungen bei Bedarf zusätzliche Unterkünfte in Betrieb.

Sofern ein Anspruch auf Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht, erfolgt eine Übernahme der Kosten der Unterbringung. Der durchschnittliche aktuelle Tagessatz in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamts liegt derzeit bei 29,92 EUR sowie monatlich 910,07 EUR. Für eine Person im Leistungsbezug in Unterbringung durch das Landesamt betragen damit die durchschnittlichen jährlichen Unterbringungskosten 10.920,84 EUR. Aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union (AMIF) erhält das Land für jede aufgenommene Person eine Förderung in Höhe von 10.000 EUR.

2. Warum will der Senat 500 Afghanen zusätzlich nach Berlin einfliegen lassen?

Zu 2.: Aufgrund der sich dramatisch zuspitzenden Menschenrechtssituation in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban hat der Berliner Senat am 14.12.2021 beschlossen, über einen Zeitraum von 5 Jahren insgesamt 500 afghanische Geflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen über ein Landesprogramm aufzunehmen.

Der Senat betrachtet es als eine humanitäre Verpflichtung, Menschen in solch dramatischen und lebensbedrohenden Situationen zu helfen. Der Senat nimmt dabei auch die Ängste der Verwandten in Berlin sehr ernst, die sich Sorgen um ihre Angehörigen machen.

3. Wer wählt diese 500 Menschen aus und wie und nach welchen konkreten Kriterien werden diese Menschen ausgewählt?

Zu 3.: Das Landesaufnahmeprogramm soll afghanischen Staatsangehörigen eine Aufnahme ermöglichen, die vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und zusätzlich als besonders schutzbedürftig eingestuft wurden. Das Flüchtlingshilfswerk stuft Menschen als besonders schutzbedürftig ein, die Folter oder Gewalt erfahren haben, einen besonderen medizinischen Behandlungsbedarf aufweisen, als Frauen, Mädchen, Heranwachsende oder Kinder besonderen Risiken ausgesetzt sind oder physische oder rechtliche Schutzbedürfnisse aufweisen. Das Vorliegen mindestens eines dieser Kriterien wird durch das Flüchtlingshilfswerk im Rahmen mehrfacher, ausführlicher persönlicher Interviews überprüft. Auf Grundlage dieser persönlichen Interviews schlägt das Flüchtlingshilfswerk dem Land Berlin Personen für eine humanitäre Aufnahme vor. Die Vorschläge des Flüchtlingshilfswerks werden durch Mitarbeitende der an der Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms beteiligten Senatsverwaltungen geprüft, die anschließend über die Aufnahme entscheiden.

4. Wie beurteilt der Senat die Aussage der Integrationsbeauftragten des Senates Katarina Niewiedzial, dass die Bundesregierung mindestens weitere 14.000 Afghanen nach Deutschland einfliegen soll? Wo und wie sollen diese 14.000 Menschen untergebracht werden und wer soll die Kosten hierfür tragen?

5. Warum soll Deutschland nach Ansicht des Senates diese 14.000 Afghanen zusätzlich aufnehmen?

Zu 4 und 5.: Ausweislich einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/6425 – wurden seit Mai 2021 mehr als 44.000

gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen über die bestehenden Aufnahmeverfahren¹ eine Einreise nach Deutschland durch die Bundesregierung in Aussicht gestellt. Hiervon seien mit Stand 15. Mai 2023 über 30.000 Personen nach Deutschland eingereist. Insofern wird die Aufnahme der 14.000 afghanischen Staatsangehörigen begrüßt, die bereits eine Aufnahmezusage erhalten haben, aber noch auf ihre Ausreise warten. Die Unterbringung erfolgt entsprechend des Königsteiner Schlüssels in allen 16 Bundesländern. Die Kosten für die Unterbringung werden entsprechend der hierfür vorgesehenen Bundesregelungen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Berlin, den 30. August 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

¹ Abgestellt wird hier auf Aufnahmen gefährdeter ehemaliger Ortskräfte sowie Aufnahmen weiterer besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen, insbesondere aus den Bereichen Menschenrechte, Medien, Kultur und Wissenschaft auf der Grundlage von § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).